

Anlage FI (A) zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von  
nicht JAR-gemäßen Lehrberechtigungen für Flugzeuge (FI(A)national) gemäß § 88a  
der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)  
in  
Lehrberechtigungen für Flugzeuge (FI(A)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011  
Anhang I FCL.915.FI Nummer b (2).

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lehrberechtigung für Flugzeuge sind in § 88a  
LuftPersV abschließend geregelt.

2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in § 96 LuftPersV  
abschließend geregelt. Die Berechtigung ist auf das Hoheitsgebiet der  
Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

3. Die Anforderungen gemäß § 88a LuftPersV entsprechen nicht vollumfänglich den  
Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt J  
Kapitel 2.

4. Theoretische Kenntnisse auf dem Niveau des CPL (A) waren nicht erforderlich um  
die Lehrberechtigung nach § 88a LuftPersV zu erwerben.

5. Die Lehrberechtigung nach § 88a LuftPersV kann auf Antrag bis zum 08.04.2014  
in eine Lehrberechtigung nach der Verordnung (EU) 1178/2011 Anhang I Abschnitt J  
mit folgender Einschränkung umgewandelt werden:  
Die Lehrberechtigung ist auf die Ausbildung zur Leichtluftfahrzeugpilotenlizenz  
(LAPL) beschränkt.